

Rheinisch-Bergischer Kreis - Der Landrat
Gesundheitsamt als untere Gesundheitsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.10. 2020

Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 im Rheinisch-Bergischen Kreis

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 15a Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 in der derzeit geltenden Fassung sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) ordnet der Rheinisch-Bergische Kreis als untere Gesundheitsbehörde Folgendes an:

I. Feststellung der Gefährdungsstufe 2

1. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis wird hiermit das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.
2. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert von 50 der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
3. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten in den Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises die Regelungen des § 15a Abs.4 in Verbindung mit Absatz 3 CoronaSchVO in Kraft.

§ 15a Absatz 3 und Absatz 4 CoronaSchVO lauten:

(3) Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 treten in den jeweiligen Kommunen die folgenden Regelungen in Kraft:

- 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,*
- 2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,*
- 3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen*

einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen, 4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden, 5. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen); die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung nach Absatz 2 festzulegen.

Soweit die betroffenen Kommunen weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (beispielsweise eine Sperrstunde für gastronomische Einrichtungen) für erforderlich halten, stimmen sie diese mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung und setzen diese um.

(4) Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten in den jeweiligen Kommunen die folgenden Regelungen zusätzlich in Kraft:

- 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,*
- 2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,*
- 3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,*
- 4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.*

Weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind, soweit erforderlich – insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen, in Abstimmung mit den in Absatz 3 genannten Stellen anzuordnen.

II. Dringende Empfehlungen

Darüber hinaus werden folgende dringende Empfehlungen ausgesprochen:

- 1. Allen Personen in weiterführenden Schulen/Berufskollegs wird dringend empfohlen, auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.*
- 2. Gemäß § 15a Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO gilt für Zuschauer von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten die Verpflichtung zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz. Darüber hinaus wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Sitz- oder Stehplatz auch für den Außenbereich empfohlen.*
- 3. Bei Sportveranstaltungen wird dringend empfohlen, im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO, eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen. Des Weiteren wird dringend empfohlen, auf den Ausschank von alkoholischen Getränken zu verzichten.*

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Aufschiebende Wirkung

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3, § 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlagen

- § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- § 3 Absatz 2 Nr.1 und Absatz 3 Nr.1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- §§ 13 und 15a der zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO vom 30. September 2020 (ÄndVO) vom 17. Oktober 2020 i. V. m. CoronaSchVO vom 30. September 2020 - - §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)

Begründung

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 15.10.2020: 341.223) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 15.10.2020: 84.161) wieder deutlich an. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.710, davon in NRW 1.931 (Stand: 15.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen: Der 7-Tage-Inzidenzwert auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises liegt am 20.10.2020 bei 57,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern und damit über der kritischen Marke von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Daher ist nunmehr die Weisung des MAGS umzusetzen.

Die Mindestvorgaben des MAGS werden mit dieser Allgemeinverfügung eingehalten und hiermit angeordnet.

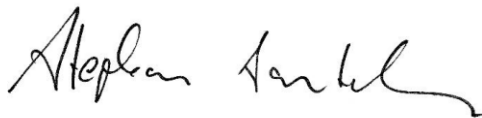
Der Rheinisch-Bergische Kreis hat sich dazu entschieden zum jetzigen Zeitpunkt keine über die aktuell gültige CoronaSchVO hinausgehenden Festlegungen zu treffen, um eine einheitliche Handhabung im Land Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Sofern aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich, werden jedoch weitergehende Regelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis festgelegt. Darüber hinaus spricht der Rheinisch-Bergische Kreis Empfehlungen aus, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergisch Gladbach, den 20.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Santelmann', with a stylized, flowing script.

Stephan Santelmann
Landrat